

Einwanderung in die Ausbildung (§ 16a AufenthG)

1 Wer benötigt ein Einreisevisum bzw. einen Aufenthaltstitel?

	EU und EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)	Australien, Japan, Israel, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, USA	Drittstaat
Einreisevisum nach Deutschland	–	–	!
Aufenthaltstitel in Deutschland	–	!	!

Seit dem **01. Januar 2025** kann die Beantragung des Visums auch auf digitalem Wege über das Auslandsportal des Auswärtigen Amts erfolgen (www.nuif.de/auslandsportal_auswaertiges_amt).

2 Welche Voraussetzungen müssen für Einreisevisum und Aufenthaltstitel erfüllt sein?

1 Visum für die Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Folgende Voraussetzungen für die Beantragung eines Einreisevisums müssen erfüllt werden:

- ☑ unterzeichneter Ausbildungsvertrag (ggf. mit der Eintragungsbestätigung der zuständigen Kammer)
- ☑ Nachweis über ausreichende Deutschsprachkenntnisse – Niveau B1 (für Ausbildungen in der Pflege, abhängig vom Bundesland, teilweise auch B2)
- ☑ eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts: (www.nuif.de/lebensunterhalt_16a)
- ☑ ggf. Nachweis eines anerkannten Schulabschlusses (gilt nicht für betriebliche Ausbildungen)
- ☑ Nachweis zur Teilnahme an einem berufsvorbereitenden Deutschsprachkurs (optional)

2 Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Vor Ablauf des Visums muss ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)** bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- ☑ Gültiger Reisepass
- ☑ Aktuelles biometrisches Passfoto
- ☑ Mietvertrag/Wohnungsbescheinigung
- ☑ Krankenversicherungsnachweis
- ☑ Nachweis des Lebensunterhalts
- ☑ Ausbildungsvertrag

3 Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung muss ein Wechsel in einen **Aufenthaltstitel für Fachkräfte (§ 18a AufenthG)** erfolgen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- ☑ Arbeitsvertrag oder Arbeitsplatzangebot
- ☑ Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ([Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#))
- ☑ Berufsausübungserlaubnis (bei reglementierten Berufen)
- ☑ Nachweis über ausreichenden Wohnraum

Die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden können **weitere Dokumente** verlangen. Bitte informieren Sie sich vorab bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung und/oder Ausländerbehörde.

Von der Einreise über die Ausbildung bis zur Fachkraft

